

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailto:mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

**ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND**

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich

Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app

YouTube
www.youtube.com/aknoetube

Foto: AdobeStock

IMPRESSUM
Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2019

Wenn ein Baby kommt ...



Foto: VIVAVALEN

VORWORT

Wenn ein Baby kommt, ist das eine große Umstellung für die werdenden Eltern. Tausend Fragen schwirren ihnen im Kopf herum. Und etliche davon betreffen den Job: Wann muss eine Frau bekannt geben, dass sie schwanger ist? Welche Ansprüche hat sie und welche Fristen müssen beachtet werden? Was muss der Vater tun, wenn er in Karenz gehen will?

Der Elternfahrplan der AK Niederösterreich dient Ihnen als Orientierungshilfe für eine der aufregendsten Phasen in Ihrem Leben. Sollten Sie bei speziellen Fragen genauere Informationen benötigen, stehen Ihnen die AK-Expertinnen telefonisch unter 05 7171-22000 zur Verfügung.

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



ELTERNFAHRPLAN

Alle wichtigen Termine im Überblick

Termin/Ereignis	Wer ist zu informieren? Wo ist Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Arzt/Ärztin		Mutter-Kind-Pass
	Dienstgeber/Dienstgeberin (bei Probezeit und befristeten Dienst- verhältnissen bitte Rücksprache mit AK Niederösterreich)	<ul style="list-style-type: none"> ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bei Änderung des voraussichtlichen Entbindungstermins ist dieser unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bekannt zu geben. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Kündigungs- und Entlassungsschutz ● Schutz vor schädigender Arbeit
Bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Dienstgeber/Dienstgeberin	<ul style="list-style-type: none"> ● Freistellungszeugnis 	Individuelles Beschäftigungsverbot
	NÖ Gebietskrankenkasse (NÖGKK) in Ihrer jeweiligen GKK-Außenstelle bzw. Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten Tel. 05 0899-6100	<ul style="list-style-type: none"> ● Freistellungszeugnis ● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Kontoerklärung 	Vorzeitiges Wochengeld
12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeber/Dienstgeberin	Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin Der Dienstgeber/ die Dienstgeberin ist auf den Beginn des Beschäftigungsverbotes aufmerksam zu machen.	
8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeber/Dienstgeberin		Absolutes Beschäftigungsverbot
	NÖGKK	<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld des Dienstgebers/ der Dienstgeberin ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Kontoerklärung 	Wochengeld
Entbindung	Krankenhausverwaltung bzw. ÄrztIn bei Hausgeburt		Geburtsanzeige (Krankenhaus leitet automatisch an das zuständige Standesamt weiter, ÄrztIn füllt die Anzeige aus und übergibt sie den Eltern zur Vorlage beim Standesamt)
	In dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt	Personendokumente der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> ● Meldezettel ● Geburtsurkunde ● Staatsbürgerschaftsnachweis ● Nachweise über akadem. Grade ● evtl. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde des Kindes ● evtl. Meldebestätigung ● Staatsbürgerschaft (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei)
	In der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde (Bürgerservicestelle der Gemeinde)	<ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde ● Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern ● Meldezettelformular 	Meldebestätigung des Kindes
	NÖGKK	<ul style="list-style-type: none"> ● Standesamtl. Geburtsbescheinigung ● Eventuell Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Fortbezug des Wochengeldes ● Meldung des Kindes zur Sozialversicherung
	In Ihrem Wohnsitz-Finanzamt bzw. 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8 Tel. 050 233 233 (Antrag ist nicht erforderlich bei im Inland geborenen Kindern)	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsformular ● Geburtsurkunde ● Meldezettel des Kindes ● Meldezettel des bezugsberechtigten Elternteiles 	Familienbeihilfe
	NÖGKK	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsformular im Original ● Geburtsurkunde des Kindes ● Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger/innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern) 	Kinderbetreuungsgeld/ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
			<ul style="list-style-type: none"> ● Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz bei Inanspruchnahme unmittelbar nach dem Mutterschutz ● Wochengeldbescheinigung der NÖGKK
Ab Entbindung, spätestens 8 Wochen danach durch den Vater bzw. Ende des Mutterschutzes durch die Mutter	Dienstgeber/Dienstgeberin		
Spätestens 3* Monate vor Ende der Karenz	Dienstgeber/Dienstgeberin	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung einer Verlängerung	Verlängerung der Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
Frühestens 4, spätestens aber 3 Monate vor Ende der Karenz des einen Elternteiles	Dienstgeber/Dienstgeberin	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz durch den anderen Elternteil	Karenz des anderen Elternteiles
Frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem Antritt der Karenz, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat	Dienstgeber/Dienstgeberin	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (siehe unter „Achtung“)
Spätestens bis zum 15. Lebensmonat des Kindes	NÖGKK	Nachweis über die bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durchgeführte zweite bis fünfte Kindesuntersuchung	Volles Kinderbetreuungsgeld



Achtung! Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ändert nichts an der Dauer der Karenz. Wenn Sie auch nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das unbedingt rechtzeitig mit Ihrem Dienstgeber/Ihrer Dienstgeberin vereinbaren.

* wenn die Karenz weniger als 3 Monate dauert, dann 2 Monate